



## FREIZEITWOHNSITZABGABENVERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lechaschau vom 05.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

### § 1

#### Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Lechaschau legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a)		bis	30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 120,--
b) von mehr als	30 m <sup>2</sup>	bis	60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 240,--
c) von mehr als	60 m <sup>2</sup>	bis	90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 350,--
d) von mehr als	90 m <sup>2</sup>	bis	150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 500,--
e) von mehr als	150 m <sup>2</sup>	bis	200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 700,--
f) von mehr als	200 m <sup>2</sup>	bis	250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 900,--
g) von mehr als	250 m <sup>2</sup>		Nutzfläche mit	€ 1.100,--

fest.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Hansjörg Fuchs)

Angeschlagen am: 07. Nov. 2019

Abgenommen am: 22. Nov. 2019